

Der Regress des Sozialversicherers auf den Haftpflichtversicherer in internationalen Verhältnissen



1. Fallbeispiel deutscher SVT gegen schweiz. MFH
2. Fallbeispiel schweiz. SVT gegen deutschen MFH
3. Nach 45 Minuten sollten Sie kennen:
 - den Begriff des IZPR
 - den Begriff des IPR
 - den Begriff der „Qualifizierung“
 - den Grundsatz „Abkommens- und EG-Recht geht nationalem IPR vor“
 - **die Grundnorm des europäischen SVT-Regresses, Art. 93 Abs. 1 VO (EWG) 1408/71 mit Haftungs- und SV-Statut**
 - Wer will, kann lesen EuGH Kordes C-397/96 und DAK C-428/92

Fallbeispiel 1 (dt. SVT gg. CH-MFH)

BG-Versicherter mit Wohnsitz in Deutschland erleidet einen Verkehrsunfall in der Schweiz (Schädelbruch und multiple Frakturen der 4 Extremitäten)

Die BG bezahlt Heilkosten, Verletzungsgeld (= Taggeld), Rente von 100%

Regressanzeige der BG an die schweiz. MFH

Rechtslage?

2. Überlegungen / Prüf-Reihenfolge

- Fall mit Auslandsbezug
- Fall mit SVT
- wo ist ggf. zu klagen? -> **IZPR: LugÜ**
- welches Recht / welche Rechte sind anwendbar? -> **IPR**

- IZPR und IPR sind grds. **nationales** Recht, es sei denn, es gilt ein internationales Abkommen oder EG-Recht, d.h.
- der schweizerische Richter wendet schweizerisches IPR an
- der deutsche Richter wendet deutsches IPR an
- In CH = IPRG, in D = EGBGB

3. Rechtliche Grundlagen (Schweiz / Deutschland)

- ◇ **CH: 291 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1987 über das Internationale Privatrecht (IPRG)**
- ◇ **D: Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB)**

- Regelt das **Anwendbare Recht** (aus Optik CH / DE!)
- Internationale Abkommen und EG-Recht gehen immer vor (= Art. 1 Abs. 2 IPRG = Art. 3 Abs. 2 EGBGB)

4. Lösung nach schweiz. Recht vor schweiz. Gericht

Qualifizierung

Welcher rechtlichen Kategorie ist der Lebenssachverhalt zuzuordnen?

Hier im Streit: Schadensersatz aus Kfz-Unfall

also: nicht Adoptionsrecht, nicht Vertragsrecht, sondern deliktischer
Anspruch, genauer Anspruch aus Strassenverkehrsunfall

daher: **Art. 134 IPRG**

a. Strassenverkehrsunfälle

Für Ansprüche aus Strassenverkehrsunfällen gilt das Haager
Übereinkommen vom 4. Mai 1971 über das auf
Strassenverkehrsunfälle anwendbare Recht.

5.1 Art. 134 IPRG i.V. mit Haager Abkommen

0.741.31 Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht Abgeschlossen in Den Haag am 4. Mai 1971

Art. 3 Das anzuwendende Recht ist das innerstaatliche Recht des Staates, in dessen Hoheitsgebiet sich der Unfall ereignet hat.

[= sog. Tatortrecht oder lex loci delicti]

Art. 7 Unabhängig von dem anzuwendenden Recht sind bei der Bestimmung der Haftung die am Ort und zur Zeit des Unfalls geltenden Verkehrs— und Sicherheitsvorschriften zu berücksichtigen.

[Bsp. Rechtsverkehr / Linksverkehr]

5.2 Haager Abkommen

Art. 8

Das anzuwendende Recht bestimmt insbesondere:

1. die Voraussetzungen und den Umfang der Haftung;
2. die Haftungsausschlussgründe sowie jede Beschränkung und jede Aufteilung der Haftung;
3. das Vorhandensein und die Art zu ersetzender Schäden;
4. die Art und den Umfang des Ersatzes;
5. die Übertragbarkeit des Ersatzanspruchs,
6. die Personen, die Anspruch auf Ersatz des persönlich erlittenen Schadens haben;
7. die Haftung des Geschäftsherrn für seinen Gehilfen;
8. die Verjährung und den auf Zeitablauf beruhenden Rechtsverlust, einschliesslich des Beginns der Unterbrechung und der Hemmung der Fristen.

5.3 Haager Abkommen

Art. 11

Die Anwendung der Artikel 1–10 ist unabhängig vom Erfordernis der Gegenseitigkeit. Das Übereinkommen ist auch anwendbar, wenn das anzuwendende Recht nicht das Recht eines Vertragsstaats ist.

[sog. loi uniforme; Haager Abkommen gilt u.a. in CH, A, F, BH, CZ, aber nicht in D.]

Verständnisfrage: Darf / muss der schweiz. Richter das Haager Abkommen in einem schweiz-dt. Fall anwenden?]

6. Haftungsstatut

- Die Bestimmungen in Art. 134 IPRG und Art. 3, 7 und 8 des Haager Abkommens regeln das für die Haftung und die Schadenberechnung anwendbare Recht.

= Haftungsstatut (= Deliktsstatut = Tatortrecht).

- Diese Bestimmungen gelten sowohl für den Geschädigten als auch für die Sozialversicherung.
- im Beispielsfall also: schweiz. Recht = Art. 41 ff OR

7. Sozialversicherungsstatut

- **Davon zu trennen ist die Frage:**

Kann und darf die deutsche **Sozialversicherung** am (schweizerischen) Unfallort einen Rückgriffsanspruch (infolge Subrogation) durchsetzen ?

8. Überlegungen / Prüf-Reihenfolge

- Fall mit Auslandsbezug (schweiz. MFH ./ dt. SVT)
- wo ist ggf. zu klagen? -> **IZPR** (s.o.)
- welches Recht / welche Rechte sind anwendbar? -> **IPR**

- IZPR und IPR sind grds. **nationales** Recht, es sei denn, es gilt ein internationales Abkommen oder EG-Recht, d.h.
- der schweizerische Richter wendet schweizerisches IPR an
- EG- und Abkommensrecht gehen nationalem IPR vor
- Daher: gibt es in CH geltendes EG- und Abkommensrecht zur Subrogation zugunsten des SVT?

0.741.31 Übereinkommen über das auf Strassenverkehrsunfälle anzuwendende Recht

Art. 2

Dieses Übereinkommen ist nicht anzuwenden:

...

6. auf Ansprüche und Rückgriffsansprüche, die von Einrichtungen der sozialen Sicherheit, Trägern der Sozialversicherung oder anderen ähnlichen Einrichtungen und öffentlichen Motorfahrzeug-Garantiefonds oder gegen sie geltend gemacht werden, sowie auf jeden Haftungsausschluss, der in dem für diese Einrichtungen massgebenden Recht vorgesehen ist.

Rechtsgrundlage für Rückgriffsrechte der Sozialversicherung: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

0.831.109.268.1

Art. 93 Abs.1 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

i.V. mit Freizügigkeitsabkommen CH-EU in Kraft seit 1. Juni 2002

Art. 93 Abs. 1 ist eine **IPR-Norm** in EG/EWR/CH

Art. 93 Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen haftende Dritte

- (1) Werden nach den Rechtsvorschriften eines Mitgliedstaats Leistungen für den Schaden gewährt, der sich aus einem im Gebiet eines anderen Mitgliedstaats eingetretenen Ereignis ergibt, so gilt für etwaige Ansprüche des verpflichteten Trägers gegen einen zum Schadenersatz verpflichteten Dritten folgende Regelung:
- a) Sind die Ansprüche, die der Leistungsempfänger gegen den Dritten hat, nach den für den verpflichteten Träger geltenden Rechtsvorschriften auf diesen Träger übergegangen, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Übergang an;
 - b) hat der verpflichtete Träger gegen den Dritten einen unmittelbaren Anspruch, so erkennt jeder Mitgliedstaat diesen Anspruch an.

§ 116 Ansprüche gegen Schadenersatzpflichtige

- (1) Ein auf anderen gesetzlichen Vorschriften beruhender Anspruch auf Ersatz eines Schadens geht auf den Versicherungsträger oder Träger der Sozialhilfe über, soweit dieser auf Grund des Schadensereignisses Sozialleistungen zu erbringen hat, die der Behebung eines Schadens der gleichen Art dienen und sich auf denselben Zeitraum wie der vom Schädiger zu leistende Schadensersatz beziehen. ... (usw.)

Versicherungsstatut

Die Bestimmungen in Art. 93 der VO (EWG) Nr. 1408/71 i.V. mit § 116 SGB X beantworten die Frage, ob und inwieweit ein deutscher SVT ein Rückgriffsrecht hat und ob dieses auch am schweiz. Unfallort gilt.

Gemäss Art. 93 der VO (EWG) Nr. 1408/71 wird das Subrogationsrecht des Sozialversicherers am (ausländischen) Unfallort anerkannt, wenn dieses nach dem (DE-)Recht, welches das Rechtsverhältnis zwischen dem Sozialversicherer und dem Geschädigten (= Versicherten) regelt, gegeben ist. Das heisst, es gilt das

⇒ **Versicherungsstatut.**

(m. a. W.: Es wird **nicht** vorausgesetzt, dass die Subrogation des Sozialversicherers auch in der ausländischen Rechtsordnung vorgesehen ist (=> Kumulationsstatut)).

Fazit:

- Es gilt das **Haftungsstatut** (Tatortrecht, hier CH) bezüglich der Frage der Haftungsvoraussetzungen, der Schadensberechnung und der Schadenersatzbemessung.
- Hingegen gilt gemäss Art. 93 Abs. 1 VO 1408/71 das **Versicherungsstatut** (hier DE-Recht) bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfang die Sozialversicherung den Rückgriff geltend machen. Im deutschen Recht geregelt in § 116 SGB X.
- Die deutschen Sozialversicherungen können im EU/EWR-Raum ihre Rückgriffsansprüche gegenüber Haftpflichtigen geltend machen und durchsetzen.

Problem: Qualifizierung

- Art. 93 Abs. 1 = „Übergehen nach dem Recht des SVT kann nur, was das Tatortrecht gewährt“
- Anwendungsproblem in der Praxis ist die Qualifizierung: Was gehört zum Haftungsstatut, was zum SV-Statut?
- Beispiel 1: Das dänische Regressverbot (DAK C-428/92)
- Beispiel 2: Die niederländische Privilegierung des schwächeren Verkehrsteilnehmers
- Beispiel 3: Die fehlende Subrogation zugunsten des polnischen SVT.

Fallbeispiel 2 (CH-SVT gg. ausländischen MFH)

Suva-Versicherter mit Wohnsitz in der Schweiz erleidet einen Verkehrsunfall in Deutschland (Schädelbruch und multiple Frakturen der 4 Extremitäten)

Suva / IV bezahlen Heilkosten, Taggeld,
Rente von 100%, IE 100%.

Regressanzeige der SV an die deutsche MFH

Rechtslage?

2.1 Überlegungen / Prüf-Reihenfolge

- Fall mit Auslandsbezug
- Fall mit SVT
- wo ist ggf. zu klagen? -> **IZPR** (in D also EuGVVO)
- welches Recht / welche Rechte sind anwendbar? -> **IPR**

- IZPR und IPR sind grds. **nationales** Recht, es sei denn, es gilt ein internationales Abkommen oder EG-Recht, d.h.
- der deutsche Richter wendet deutsches IPR an, d.h. **EGBGB**

2.2 Lösung nach deutschem Recht Überlegungen / Prüf-Reihenfolge

- Qualifizierung: es geht um Ansprüche aus Verkehrsunfall, also Delikt
- Abkommens- und EG-Recht gehen immer vor (Art. 3 Abs. 2 EGBGB)
- vorrangiges Abkommensrecht könnte das Haager Abkommen sein; Deutschland hat es jedoch nicht ratifiziert
- es bleibt bei Art. 40 EGBGB (= dt. IPR des Delikts)
- Art. 40 verweist auf Tatortrecht, also dt. Recht
- anwendbar ist dt. Deliktsrecht = §§ 823 ff BGB

3. Haftungsstatut = Deliktsstatut

- Dt. Recht ist
= Haftungsstatut (= Deliktsstatut = Tatortrecht).
- Seine Bestimmungen gelten sowohl für den Geschädigten als auch für die Sozialversicherung.
- im Beispielsfall also: dt. Sachrecht = BGB

4. Sozialversicherungsstatut

- **Davon zu trennen ist die Frage:**

Kann und darf die schweiz. **Sozialversicherung** am (deutschen) Unfallort einen Rückgriffsanspruch (infolge Subrogation) gegen der dt. MFH durchsetzen ?

4.1. Überlegungen / Prüf-Reihenfolge

- Fall mit Auslandsbezug (schweiz. SVT ./ dt. MFH)
- wo ist ggf. zu klagen? -> **IZPR** (s.o.)
- welches Recht / welche Rechte sind anwendbar? -> **IPR**

- IZPR und IPR sind grds. **nationales** Recht, es sei denn, es gilt ein internationales Abkommen oder EG-Recht, d.h.
- der deutsche Richter wendet deutsches IPR an
- EG- und Abkommensrecht gehen nationalem IPR vor
- Daher: gibt es in DE geltendes EG- und Abkommensrecht zur Subrogation zugunsten des schweiz. SVT?

Rechtsgrundlage für Rückgriffsrechte der Sozialversicherung: Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

0.831.109.268.1

Art. 93 Abs.1 Verordnung (EWG) Nr. 1408/71

des Rates vom 14. Juni 1971 zur Anwendung der Systeme der sozialen Sicherheit auf Arbeitnehmer und Selbstständige sowie deren Familienangehörige, die innerhalb der Gemeinschaft zu- und abwandern

Art. 93 Abs. 1 ist eine **IPR-Norm** in EG/EWR/CH

Versicherungsstatut = SV-Statut

Die Bestimmungen in Art. 93 der VO (EWG) Nr. 1408/71 und Art. 72 ff. ATSG beantworten die Frage, ob und inwieweit ein schweiz. Sozialversicherer ein Rückgriffsrecht hat und ob dieses auch am deutschen Unfallort gilt.

Gemäss Art. 93 der VO (EWG) Nr. 1408/71 wird das Subrogationsrecht des schweiz. SVT am (dt.) Unfallort anerkannt, wenn dieses nach dem (schweiz.) Recht, welches das Rechtsverhältnis zwischen dem Sozialversicherer und dem Geschädigten (= Versicherten) regelt, gegeben ist. Das heisst, schweiz. Recht ist

⇒ **Versicherungsstatut.**

Rückgriffsnormen im CH-Recht: Art. 72 ff. ATSG

830.1 **Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG)**

Art. 72 Grundsatz

- 1 Gegenüber einem Dritten, der für den Versicherungsfall haftet, tritt der Versicherungsträger im Zeitpunkt des Ereignisses bis auf die Höhe der gesetzlichen Leistungen in die Ansprüche der versicherten Person und ihrer Hinterlassenen ein.
- 2 Mehrere Haftpflichtige haften für Rückgriffsansprüche der Versicherungsträger solidarisch.
- 3 Auf die übergegangenen Ansprüche bleiben die ihrer Natur entsprechenden Verjährungsfristen anwendbar. Für den Regressanspruch des Versicherungsträgers beginnen jedoch die relativen Fristen erst mit dessen Kenntnis seiner Leistungen und der Person des Ersatzpflichtigen zu laufen.
- 4 Besteht ein direktes Forderungsrecht der geschädigten Person gegenüber dem Haftpflichtversicherer, so steht dieses auch dem in ihre Rechte eingetretenen Versicherungsträger zu. Einreden aus dem Versicherungsvertrag, die der geschädigten Person nicht entgegengehalten werden dürfen, können auch gegenüber dem Regressanspruch des Versicherungsträgers nicht vorgebracht werden.

Fazit:

- Es gilt das **Haftungsstatut** (dt. Tatortrecht) bezüglich der Frage der Haftungsvoraussetzungen, der Schadensberechnung und der Schadenersatzbemessung.
- Hingegen gilt gemäss Art. 93 Abs. 1 VO 1408/71 das **Versicherungsstatut** (CH-Recht) bezüglich der Frage, ob und in welchem Umfang die Sozialversicherung den Rückgriff geltend machen kann. Die Antwort auf diese Frage ist in der CH-Rechtsordnung in den Subrogationsbestimmungen von Art. 72 ff. ATSG zu suchen.
- Die schweiz. Sozialversicherungen können in EU/EWR/CH ihre Rückgriffsansprüche gegenüber Haftpflichtigen geltend machen und durchsetzen.

Problem: Qualifizierung

- Art. 93 Abs. 1 = „Übergehen nach dem Recht des SVT kann nur, was das Tatortrecht gewährt“
- Anwendungsproblem in der Praxis ist die Qualifizierung: Was gehört zum Haftungsstatut, was zum SV-Statut?
- Beispiel 1: Das dänische Regressverbot (DAK C-428/92)
- Beispiel 2: Die niederländische Privilegierung des schwächeren Verkehrsteilnehmers
- Beispiel 3: Die fehlende Subrogation zugunsten des polnischen SVT.

Resümee

- Das Recht des Unfallorts bestimmt, welche Schadenspositionen in welcher Höhe maximal vom MFH zu ersetzen sind
- Durch den Mechanismus der Legalzession / Subrogation stehen dem MFH bei Personenschäden zwei Gläubiger gegenüber: der Direktgeschädigte und dessen leistungspflichtiger SVT; dies ist die typische Situation in CH, DE, AT, IT, FR und LU (u.a.)
- Das Recht des ausländischen SVT, **nicht** das Recht des Unfallorts, bestimmt, wie die Schadenspositionen zwischen Direktgeschädigten und SVT zu verteilen sind.
- Im Ergebnis muss der MFH nicht mehr bezahlen, als wenn es keinen SVT gäbe; der Direktgeschädigte wird nicht doppelt entschädigt (von seinem SVT und der MFH des Schädigers) und der SVT erhält seine Aufwendungen (teilweise) ersetzt.